

**Punkt 2) der Tagesordnung:**

GESCHÄFTSBERICHT DES VERWALTUNGSRATES, BERICHTE DES ÜBERWACHUNGSRATES UND DER REVISIONSGESELLSCHAFT, VORLAGE DER BILANZ 1. JANUAR 2025 – 31. DEZEMBER 2025 UND ENTSPRECHENDE BESCHLUSSFASSUNGEN

Beschlussantrag für die ordentliche Gesellschafterversammlung

Mit Bezug auf den Punkt 2) der Tagesordnung "Geschäftsbericht des Verwaltungsrates, Berichte des Überwachungsrates und der Revisionsgesellschaft, Vorlage der Bilanz 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2025 und entsprechende Beschlussfassungen" wird der ordentlichen Gesellschafterversammlung folgender Vorschlag unterbreitet:

- die Individualbilanz (samt Bericht des Verwaltungsrates, des Überwachungsrates und der Revisionsgesellschaft) zu genehmigen (vgl. Anlage);
- den Gewinn in Höhe von 81.358.569 Euro wie folgt aufzuteilen:
  - 6.033.165,31 Euro zur Abdeckung Akonto auf Dividende für die Aktionäre, ausgezahlt am 27.11.2025 (Anzahl Stammaktien 59.734.310, Bruttodividende pro Aktie 0,101 Euro);
  - 30.590.359,29 Euro Dividende für die Aktionäre (Anzahl Stammaktien 59.630.330, Bruttodividende pro Aktie 0,513 Euro);
  - 8.135.860,00 Euro an den gesetzlichen Rücklagenfonds (10%);
  - 12.203.790,00 Euro an den außerordentlichen Rücklagenfonds (15%);
  - 24.395.394,40 Euro an andere Gewinnrücklagen.

Laut Art. 6 der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 38 vom 28.02.2005 ist der Gewinn nicht ausschüttungsfähig betreffend die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen und nicht realisierten Wertsteigerungen in Höhe von 1.597.657 Euro (Betrag nach Abzug der Steuern).

Es wird festgehalten, dass der Dividendenanteil, der ausgeschüttet wurde, da die Bank zum Record-Date (13.04.2026) eine höhere oder geringere Anzahl an Aktien im Vergleich zum Datum der Genehmigung des Bilanzentwurfes durch den Verwaltungsrat (24.03.2026) gehalten hatte, auf die „anderen verfügbaren Gewinnrücklagen“ umgebucht oder behoben wird. Es wird abschließend bestätigt, dass keine Elemente bestehen, die der Ausschüttung im vorgeschlagenen Ausmaß im Wege stehen würden und dass die Ausschüttung konform ist und keine der vom Gesetzgeber eventuell ermittelten Einschränkungen verletzt.

Die Dividende steht jenen zu, die zum Record-Date vom 13.04.2026 Aktien halten (die letzte für den Bestand zum Record-Date relevante Versteigerung wird am 02.04.2026 stattfinden). Wer also zum Record-Date die Aktien nicht im Aktiendepot hält, hat kein Anrecht auf Dividende. Die Dividende wird am 15.05.2026 ausgezahlt und dieses Datum gilt als Wertstellungsdatum der Zahlung.

Es wird daran erinnert, dass am 27.11.2025, mit Record-Date 19.11.2025, eine Akontozahlung auf die Dividende 2025 in Höhe von insgesamt 6.033.165,31 Euro (Anzahl Stammaktien 59.734.310, Bruttodividende pro Aktie 0,101 Euro) getätigt wurde.

Vorliegender Vorschlag sieht für die sich im Umlauf befindlichen Aktien, zusätzlich zur Akontozahlung vom November 2025, die Zuweisung einer Bruttodividende in bar in Höhe von 0,513 Euro pro Aktie vor. Jeder Aktionär, der mindestens 25 Aktien besitzt, hat zudem die Alternative, die Auszahlung der Dividende durch Zuweisung von Aktien der Südtiroler Sparkasse zu wählen, die infolge der Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien (von der Gesellschafterversammlung vom 15.04.2025 sowie von der Banca d'Italia mit Schreiben vom 04.04.2025 autorisiert) im Portfolio der Bank vorhanden sind. Die Zuweisung erfolgt bis zum Erreichen des im erwähnten Fonds vorhandenen Bestands zum Record-Date vom 13.04.2026 und auf jeden Fall bis zu einer Höchstgesamtanzahl von 270.000 Aktien. Das Zuweisungsverhältnis wird ermittelt, indem der gewogene Durchschnittspreis für das Handelsvolumen der Aktien in den letzten vier Versteigerungen auf der Vorvel-Plattform (auf die zweite Dezimalstelle nach dem Beistrich gerundet) vor der Genehmigung des Bilanzentwurfs durch den Verwaltungsrat der Bank, durch den Bruttobetrag der auszuschüttenden Dividende in Euro dividiert wird. Davon ausgehend, dass dieser gewogene Durchschnittspreis für das Volumen 12,80 Euro beträgt (infolge der oben beschriebenen Rundung), erfolgt die Zuweisung in einem Verhältnis von 1 Aktie je 25 vom Aktionär zum Record-Date vom 13.04.2026 gehaltenen Aktien (die letzte für den Bestand zum Record-Date relevante Versteigerung wird am 02.04.2026 stattfinden), für eine zuweisungsfähige Gesamthöchstanzahl an Aktien, die im Portfolio der Bank zum selben Datum vorhanden sind und auf jeden Fall bis zu einer Höchstgesamtanzahl von 270.000 Aktien, die zur Gänze dem Fonds für den Ankauf eigener Aktien entnommen werden können, mit Dividendenberechtigung 01.01.2026. Die spezifisch beanspruchte Rücklage wird entsprechend reduziert. Wer sich für die Zahlung in Aktien der Bank entscheidet, erhält neben 1 Aktie einen Barbetrag in Höhe von 0,03 Euro je 25 gehaltenen Aktien. Hält der Aktionär mehr als 25 Aktien, hat er Anrecht auf den Erhalt einer Anzahl von Aktien, die einem vollen Vielfachen von 25 entspricht; für die besessenen Aktien, die über ein volles Vielfaches von 25 hinausgehen, wird die Dividende in bar ausgezahlt. Die Aktien werden am 15.05.2026 zugewiesen und die eventuelle Differenz wird auf die Rücklage „Emissionsaufpreise“ gebucht.

Es wird zudem die Gruppenbilanz 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2025 der Gruppe Südtiroler Sparkasse vorgelegt, welche im Rahmen des konsolidierten Lageberichts des Verwaltungsrates den konsolidierten „Nachhaltigkeitsbericht“ beinhaltet. Dieser wurde gemäß dem neuen Gesetzesrahmen erstellt, der von der EU-Verordnung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen Nr. 2022/2464 („CSRD“) und von der delegierten EU-Verordnung Nr. 2023/2772 eingeführt wurde, welche die Rechnungslegungsgrundsätze für die Nachhaltigkeitsberichterstattung „European Standards ESRS“ regelt. Die oben erwähnte

Verordnung wurde mit Gesetzesvertretender Verordnung Nr. 125 vom 05.09.2024 von der italienischen Rechtsordnung übernommen.

Abschließend wird daran erinnert, dass, wie im Punkt 1) an der Tagesordnung dieser Gesellschafterversammlung angeführt, der Verwaltungsrat im Rahmen der zu genehmigenden Individualbilanz vorgeschlagen hat, sich für die Einhebung eines außerordentlichen Beitrages gemäß dem Art. 1, Absätze 69-73 des Gesetzes Nr. 199/2025, von der Rücklage für Steuer aus Übergewinnen der Banken gemäß Art. 26, Absatz 5-bis, Notverordnung Nr. 104/2023, im Ausmaß von 27,5% derselben Rücklage für Steuer aus Übergewinnen der Banken gemäß Art. 26, Absatz 5-bis, Notverordnung Nr. 104/2023, gebildet im Jahr 2023 für 34.314.505 Euro und am Ende des zum 31. Dezember 2025 laufenden Geschäftsjahres bestehend, mit der Bildung einer negativen Rücklage des Reinvermögens, für einen Betrag in Höhe von 9.436.489 Euro, gedeckt durch die Inanspruchnahme der „anderen Rücklagen“, die zu diesem Datum nicht gebunden und verfügbar sind, zu entscheiden.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG  
gez. RA Gerhard Brandstätter  
Präsident des Verwaltungsrates

Anlage:

Anlage 1      Vorschlag der Individual- und Gruppenbilanz.